

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.000/0027-Pers/6/2010

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BKA; Entwurf einer B-VG-Novelle (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010). Stellungnahme des BMWfJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu o. a. Entwurf für eine Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemein

Der vorliegende Entwurf für eine Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 sieht die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor und hat gemäß den Erläuterungen das Ziel durch die Umgestaltung des Rechtsschutzsystems eine Verfahrensbeschleunigung und ein verstärktes Bürgerservice sowie die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes zu bewirken. Grundsätzlich werden diese Ziele begrüßt.

Es ist festzuhalten, dass eine abschließende Beurteilung, ob und inwieweit die mit der vorgeschlagenen Rechtsschutzreform verfolgten Ziele erreichbar sind, ohne das Vorliegen von entsprechenden Entwürfen der notwendigen flankierenden einfachgesetzlichen Regelungen wie insbesondere des Organisationsgesetzes



des Verwaltungsgerichtes des Bundes, des Verfahrensgesetzes und der näheren Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht möglich ist.

- Mit der Vorlage des verfassungsgesetzlichen Rahmens sollte zeitgleich auch die Vorlage der einfachgesetzlichen Umsetzungsregelungen erfolgen, da vorgesehen ist, dass die Verwaltungsgerichte bereits mit 1.1.2012 ihre Tätigkeit aufnehmen.
- Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Organisationsgesetzes des Bundesverwaltungsgerichtes, des Verfahrensgesetzes und der erforderlichen Änderungen in den Materiengesetzen des Bundes (in Form eines Sammelgesetzes) wird daher um Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Einbindung der unmittelbar betroffenen Verwaltungsbehörden, die im Zuge der Reform aufgelöst und deren Zuständigkeiten im Bereich der Rechtssprechung auf das neu zu schaffende Verwaltungsgericht des Bundes übergeführt werden sollen, ersucht.
- Wesentliche Themen, die in dieser Arbeitsgruppe im Zusammenhang mit der Installierung eines Bundesverwaltungsgerichtes zu behandeln wären, sind
 - die Gerichtsorganisation,
 - das Verfahren,
 - die inhaltlichen Zuständigkeiten,
 - die erforderlichen Übergangsregelungen und
 - die Ressourcenausstattung.

II. Zur Einrichtung eines Verwaltungsgerichtes des Bundes erster Instanz

Gemäß den Erläuterungen soll das Verwaltungsgericht des Bundes jedenfalls an die Stelle des Bundesvergabeamtes treten und mit 1.1.2012 seine Tätigkeit aufnehmen.

In den Übergangsbestimmungen ist ein zeitlich abgestufter Aufbau der Verwaltungsgerichte und damit auch des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen. Dies ist sinnvoll, da die Funktionsfähigkeit des Gerichtes gewährleistet sein muss.

Die Herausforderung des Reformvorhabens in Bezug auf die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes ist die Zusammenführung der sehr unterschiedlichen Rechtskulturen der in Anhang A aufgelisteten Verwaltungsbehörden und der Rechtsmittelinstanzen bei den Bundesministerien.

In manchen Fachgebieten werden zum Teil umfangreiche Änderungen in den Materien Gesetzen notwendig sein. Fast alle der in Anhang A genannten Verwaltungsbehörden sind in den jeweiligen Materien Gesetzen geregelt, weshalb zur Beurteilung und Umsetzung des Reformvorhabens – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Zeitvorgaben des vorliegenden Entwurfes - bereits bei der Vorlage der Verfassungsnovelle auch ein Sammelgesetz, in dem die erforderlichen Änderungen der Materien Gesetze enthalten sind, vorgelegt werden müsste.

Im Zusammenhang mit den inhaltlichen Kompetenzen des neuen Bundesverwaltungsgerichtes wäre auf die Regelung des Art. 131 Abs. 4 Z 2 des Entwurfes einzugehen. Gemäß den Erläuterungen soll eine Zuständigerklärung nach dieser Bestimmung nur für alle Rechtssachen einer kompetenzrechtlichen Angelegenheit erfolgen können. Diese Möglichkeit der Zuständigerklärung des Bundesverwaltungsgerichtes sollte jedoch auch für Teilbereiche einer Kompetenzmaterie eröffnet werden. Dies wäre insbesondere bei grenzüberschreitenden Problematiken z.B. bei Vorhaben, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken oder im Preisrecht bei der Festlegung von Preisen durch den Bundesminister im Hinblick auf das in diesem Zusammenhang gegebene verstärkte Bedürfnis nach einer bundesweit einheitlichen Rechtsprechung und auch aus standortpolitischen Gründen sinnvoll.

Wie bereits unter Punkt I. der ho. Stellungnahme vorgebracht wurde, müsste die konkrete Ausgestaltung des Organisationsgesetzes bekannt sein, damit entsprechende Rückschlüsse auf die Funktionsfähigkeit des geplanten Bundesverwaltungsgerichtes möglich sind. Auch weil sich bei der Ausarbeitung des Organisati-

onsgesetzes Probleme ergeben könnten, die verfassungsrechtliche Fragen berühren, sollte im Zeitpunkt der Vorlage der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen auch das Organisationsgesetz vorgelegt werden.

Wichtige Fragen, die im Rahmen der Ausarbeitung eines Organisationsgesetzes und noch vor Beschlussfassung der B-VG-Novelle einer Lösung zugeführt werden müssten, sind insbesondere die Schaffung von Außenstellen in den Bundesländern, das Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrecht, die Organisationseinheiten (administrative und funktionale), Einbindung der Laienrichter sowie Konkretisierung des in Art. 134 des Entwurfes vorgesehenen Auswahlverfahrens und Anforderungsprofils zukünftiger Gerichtsmitglieder.

Hinsichtlich der notwendigen verfahrensrechtlichen Umsetzungsregelungen wären unter Anderem Fragen, wie die Beibehaltung der Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs iSd § 67h AVG, Anwaltszwang, Gebühren, Kostenersatz und aufschiebende Wirkung der Anrufung des Verwaltungsgerichtes zu klären.

Ob mit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz die mit der Reform angestrebten Ziele der Verfahrensbeschleunigung und des verstärkten Bürgerservice auch tatsächlich erzielbar sind, wird auch sehr wesentlich von der Ressourcenausstattung der Verwaltungsgerichte abhängen.

In den Erläuterungen wird auf die Einsparungspotentiale im Zusammenhang mit dem Entfall der administrativen Instanzenzüge und der Auflösung zahlreicher Verwaltungsbehörden hingewiesen, ohne diese Aussage auch nur ansatzweise einer Plausibilitätsprüfung zugänglich zu machen. Eine umfassende Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der B-VG-Novelle kann nur in einer Gesamtschau des verfassungsgesetzlichen Rahmens mit den dazu erforderlichen einfachgesetzlichen Begleitregelungen und bei Kenntnis der tatsächlichen Aufwendungen sowie der jeweiligen Fallzahlen erfolgen. Der Ressourceneinsatz wäre für eine abschließende Beurteilung noch näher darzustellen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 3 (Art. 12 Abs. 2 und 3 B-VG entfällt):

Durch die Aufhebung des Art. 12 Abs. 3 B-VG entfällt die Devolution als Rechtsmittel sui generis (Quasi-Rechtsmittel) in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens. Es darf darauf hingewiesen werden, dass diesfalls auch das Bundesgesetz vom 12. März 1926 über die Frist und das Verfahren in den Fällen des Artikels 12, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes (Übergang der Zuständigkeit in einer Angelegenheit des Elektrizitätswesens an das Bundesministerium für Handel und Verkehr), BGBl. Nr. 62/1926, aufzuheben wäre.

Zur Anzahl der Devolutionsverfahren auf Grund des Art. 12 Abs. 3 B-VG im Bereich "Elektrizitätswesen" wird mitgeteilt, dass im Jahr 2009 etwa 25 Devolutionsbegehren im ho. Ressort eingelangt sind. Die Schwankungsbreite ist eher klein.

Zu Z 5 (Art. 15 Abs. 7):

Was den vorgeschlagenen Entfall des Art. 15 Abs. 7 B-VG betrifft, wird bemerkt, dass diese Bestimmung im Bereich des Bergwesens keine Anwendung findet.

Für den Bereich des Elektrizitätswesens sind keine Fälle bekannt, die zu einer Anwendung des Art. 15 Abs. 7 B-VG geführt haben.

Im Aufgabenbereich der der ho. Ressortzuständigkeit für Jugend und Familie ist seit 1. Jänner 1990 kein Fall bekannt, bei dem die Zuständigkeit nach Art. 15 Abs. 7 auf den Bundesminister übergegangen ist.

Zu Z 35 (Art. 129 bis Art.136):

Zum Begriff „Beschwerde“

In Art. 130 ff wird von Beschwerden gesprochen, über die das Verwaltungsgericht entscheidet. Es wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, wie sich die neu gewählte Terminologie auf die Bestimmungen des AVG auswirkt, oder ob nicht

statt „Beschwerde“ der Begriff „Berufung“ verwendet werden könnte. Bei der Verwendung des Begriffes „Beschwerde“ wäre eine Anpassung des AVG erforderlich.

Zu Art. 130:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 sollen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erkennen.

Dabei kann es sich gemäß Art. 130 Abs. 4 - wenn auch unter gewissen Voraussetzungen - um eine Entscheidung in der Sache selbst handeln. Damit werden Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen - nunmehr auch Entscheidungen der obersten Organe der Verwaltung (wie z.B. der Bundesminister) als erste und einzige Instanz (z.B. § 349 Abs. 1, § 377a, c, d GewO 1994) - einer meritorischen Kontrolle durch ein Gericht unterworfen.

Bisher waren erstinstanzliche Entscheidungen oberster Organe, wenn diese als erste und einzige Instanz entschieden haben, lediglich der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof unterworfen, der rein kassatorisch entschieden hat.

Zu Art. 131:

Zur Verteilung der Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte wäre Folgendes zu bemerken:

Zur Zuständigkeit in Angelegenheiten des „Elektrizitätswesen“:

In Art. 131 des Entwurfes wird keine Regelung für jene Fälle getroffen, in denen eine Einrichtung des Bundes in Vollziehung von Landesgesetzen tätig wird. Dies ist im Elektrizitätsbereich mehrfach vorgesehen. Die Vollziehung der in Ausführung von Grundbestimmungen (EIWOG) erlassenen Landes(elektrizitäts)gesetze durch Einrichtungen des Bundes (Regulierungsbehörden) ist jeweils durch eine Sonderverfassungsbestimmung abgedeckt. Diese Fälle sind im Rahmen dieser Novelle ebenfalls zu berücksichtigen.

Zur Zuständigkeit in Angelegenheiten des Preisrechts:

In § 8 Abs. 1 Preisgesetz 1992 ist die Zuständigkeit des BMWFJ bzw. des BMG hinsichtlich die Bestimmung von volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen (dh. zB Festlegung eines bestimmten Höchstpreises uU für das gesamte Bundesgebiet) und die Anordnung eines Preisstopps vorgesehen. Gem. § 8 Abs. 4 obliegt die *Überwachung der Einhaltung der auf Grund dieses Bundesgesetzes bestimmten Preise und eines auf Grund dieses Bundesgesetzes angeordneten Preisstopps sowie die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz den Bezirksverwaltungsbehörden (dh. Kontrolle, ob die bestimmten Preise in einem konkreten Geschäftslokal eingehalten werden).*

-

Im Falle von Regulierungen (Preisbescheide) aufgrund des Preisgesetzes durch einen Bundesminister (Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend oder Bundesminister für Gesundheit), könnte sich durch die geplante Reform ein verlängerter Instanzenzug ergeben, wobei hier zunächst die Frage zu klären ist, ob das Preisrecht zur mittelbaren oder unmittelbaren Bundesverwaltung zählt. Art. I 2. Satz des Preisgesetzes lässt auf unmittelbare Bundesverwaltung schließen. Dies widerspricht aber der Vollziehungsbestimmung in § 8 PreisG. Dieser Widerspruch lässt sich durch eine historische Interpretation auflösen. Der 2. Satz in Art I wurde 1978 ergänzt, weil er als notwendig erachtet wurde, um die Betrauung der Bundespolizeibehörden mit der Preisüberwachung sicherzustellen (vgl. Farnleitner, Straberger, Orator, 4. Auflage, Österreichisches Preisrecht, 1987). Dieser 2. Satz des Art. I wurde mit der Neuerlassung des PreisG 1992 überflüssig, weil die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden gestrichen wurde. Daher könnte bei der aktuellen B-VG Novelle der 2. Satz von Art. I PreisG gestrichen werden.

-

In Fällen, in denen ein Bundesminister in erster und letzter Instanz entscheidet, wie z.B. gemäß § 8 Abs. 1 PreisG, stellt sich die Frage, ob Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Bundes oder bei den einzelnen Landesverwaltungsgerichten zulässig sein soll. Nach dem Wortlaut von Art. 131 Abs. 2 des Entwurfs würde die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes offenstehen.

In den Erläuterungen wird jedoch ausgeführt, dass gemäß Art. 131 keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist. Dies ergibt sich jedoch aus dem Wortlaut des Art. 131 nicht, bzw. würde im Zusammenhang mit der Formulierung der Schluss naheliegen, dass dann die Beschwerde an die Landesverwaltungsgerichte zu richten wäre.

Im Fall der Zuständigkeiten eines Bundesministers im Preisrecht wird die Sinnhaftigkeit einer Beschwerdemöglichkeit an die verschiedenen Landesverwaltungsgerichte in Frage gestellt, da ansonsten ein Beschwerdeführer möglicherweise bei neun verschiedenen Verwaltungsgerichten Beschwerde erheben müsste, mit dem Risiko der unterschiedlichen Rechtssprechung und neun verschiedenen Bescheiden, die jeweils für das gesamte Bundesgebiet gelten, aber einen widersprechenden Inhalt haben können.

Vor diesem Hintergrund wäre daher eine Klarstellung in den Erläuterungen erforderlich, welche Beschwerdemöglichkeiten bei Bescheiden eines Bundesministers in erster und letzter Instanz, denen Drittwirkung und Geltung für das ganze Bundesgebiet zukommt, gegeben sein sollen.

Zu Art. 133 Abs. 1 Z 3 iVm Art. 138 Abs. 1 Z 2:

Der neue Art. 133 Abs. 1 Z 3 überträgt auch dem Verwaltungsgerichtshof neben dem Verfassungsgerichtshof, der derartige Aufgaben bisher allein wahrgenommen hat, eine Entscheidungsbefugnis als Kompetenzgerichtshof.

Nicht erkennbar ist dabei jedoch eine klare Systematik, nach welcher die Entscheidungsbefugnis betreffend Kompetenzkonflikte zwischen den verschiedenen Staatsorganen auf die zwei Höchstgerichte aufgeteilt wurde. Während nämlich über Konflikte zwischen bestimmten Organen innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit (zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder bzw. zwischen diesen und dem Verwaltungsgerichtshof selbst) der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen ist, hat über alle anderen derartigen Konflikte der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden.

Als besonders problematisch ist dabei anzusehen, dass der Verwaltungsgerichtshof auch in bestimmten Kompetenzkonflikten zu entscheiden hat, in denen er selbst "Partei" ist, obwohl es eine "unparteiische" Entscheidungsinstanz, nämlich den Verfassungsgerichtshof, gäbe, dem bereits derzeit in allen anderen Fällen von Kompetenzkonflikten zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und anderen Organen die Entscheidung zukommt.

Es wäre daher vorzuziehen, die gesamte Kompetenzgerichtsbarkeit weiterhin beim Verfassungsgerichtshof zu belassen.

- Zu Art. 133 Abs. 6 Z 3:

In Art. 133 Abs. 6 Z 3 in Verbindung mit Art. 132 Abs. 1 Z 2 ist ein Beschwerderecht des Bundesministers nur in Angelegenheiten des Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 oder 14 a Abs. 3 und 4 vorgesehen.

Gemäß Art. 131 Abs. 2 soll das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung entscheiden. Demnach wären als Beschwerde (Berufungs-)instanz hinsichtlich der Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verwaltungsgerichte in den Ländern berufen.

Zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Rechtsprechung wäre jedenfalls ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof für den jeweiligen Bundesminister auch bei Angelegenheiten des Art. 10 B-VG erforderlich.

- Diese Möglichkeit sollte für den Bundesminister auch hinsichtlich der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes des Bundes geschaffen werden, um bei aus der Sicht des Bundesministers rechtswidrigen Entscheidungen den Verwaltungsgerichtshof anrufen zu können.

Zu Art. 135 Abs. 1:

In Art. 135 ist geregelt, dass durch Materiengesetz die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vorgesehen werden kann und allenfalls die

Senate aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes und aus den fachkundigen Laienrichtern gebildet werden.

Die Möglichkeit der Mitwirkung fachtechnischer Laienrichter an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist wichtig. Es erhöht die Akzeptanz des Verwaltungsgerichtes, wenn die betroffenen Kreise, insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen, entsprechend eingebunden sind. Auch kann durch die Teilnahme fachkundiger Laienrichter das bisherige Fachwissen in den in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden erhalten bleiben und werden dadurch weniger Sachverständige benötigt.

- Gemäß Art. 135 Abs. 1 sollen die Verwaltungsgerichte grundsätzlich durch ein Einzelmitglied entscheiden. Durch das Organisationsgesetz oder durch Materien-gesetz kann eine Senatszuständigkeit vorgesehen werden.

In vielen Fachgebieten ist ein intensives Zusammenwirken von Absolventen verschiedener Disziplinen mit Juristen bei der Entscheidungsfindung erforderlich. Für diese Bereiche wird daher angeregt, im Verwaltungsgericht eigene Fachse-nate einzurichten, um diesem Erfordernis weiterhin Rechnung tragen zu können.

Insbesondere im Bereich des Vermessungsrechtes und des Maß- und Eichrechtes konnte durch das bisher mögliche Zusammenwirken von Technikern (Amtssach-verständige) und Juristen sowohl in der 2. (BEV) und in der 3. Instanz (BMWFJ) die erforderliche Qualität der Rechtsmittelentscheidungen sichergestellt werden. Durch die als Regelfall vorgesehene Entscheidung des Verwaltungsgerichtes durch Einzelrichter wäre das in diesen Materien erforderliche Zusammenwirken von Technikern (Geodät bzw. Physiker, je nach Fachgebiet) und Juristen bei der Entscheidungsfindung nicht mehr gegeben.

- Es wird daher jedenfalls die Schaffung eines eigenen Vermessungs- bzw. Maß- und Eichsenates als Kollegialorgan im neuen Verwaltungsgericht angeregt, damit die bisherige Qualität der Entscheidungen im Rahmen des Rechtsschutzes auf diesem Gebiet auch in weiterer Zukunft gewährleistet ist.

Zu Z 55 (Art. 151 Abs. 42):**Übergangsregelungen betreffend Mitglieder des BVA**

Gemäß Art. 151 Abs. 42 Z 2 des Entwurfes sind die derzeitigen Senatsmitglieder des BVA geeignet, als Richter des Bundesverwaltungsgerichtes tätig zu sein.

Eine entsprechende einfachgesetzliche Regelung sollte zum Zeitpunkt der B-VG-Novelle vorliegen.

Übergangsregelungen betreffend die bisherigen Laienrichter des BVA und der jeweiligen in Anlage A genannten Verwaltungsbehörden

Zur Sicherstellung der Kontinuität im Hinblick auf die Mitwirkung fachtechnischer Laienrichter sollte in Art. 151 Abs. 42 eine Übergangsregelung getroffen werden, derzufolge die bisherigen fachtechnischen Laienrichter des BVA und der jeweiligen im Anhang A genannten Verwaltungsbehörden (zumindest für die Dauer von fünf Jahren) als fachtechnische Laienrichter iSd Art. 135 Abs. 1 übernommen werden können.

Verfahren, die nicht betrieben werden

In der Vergangenheit wurden im ho. Ressort von Parteien Berufungen und Devolutionen zwar eingebracht, wegen Änderung der Sachlage oder mangels Interesses an einer Entscheidung nicht weiter betrieben. Im Interesse einer Bereinigung dieser zwar offenen, aber nicht betriebenen Verfahren darf angeregt werden, eine Übergangsbestimmung des Inhaltes aufzunehmen, dass Verfahren, die seitens der Partei mehr als drei Jahre nicht betrieben wurden, eingestellt werden können.

Zu Z 55 (Art. 151 Abs. 42) und Z 56 (Anlage "Aufgelöste unabhängige Verwaltungsbehörden A. Bund")

In der **Anlage zum Entwurf** der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 (Novellierungsanordnung 56) werden unter Punkt A. Bund jene unabhängigen Verwaltungsbehörden im Zuständigkeitsbereich des Bundes aufgelistet, die im Rahmen des gegenständlichen Reformvorhabens aufgelöst werden sollen.

Zu Punkt A. Bund Z 27 iVm Artikel 2 Abs. 1 Z 7:

In Punkt A. Z 27 ist die Auflösung der Energie-Control Kommission gemäß § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz - E-RBG), BGBl. I Nr. 121/2000 vorgesehen und soll gemäß Artikel 2 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes § 16 Abs. 1 und 3a des Energie-Regulierungsbehördengesetzes unter einem aufgehoben werden.

Die Energie-Regulierungsbehörden stellen einen zentralen Faktor der Energieliberalisierung in Europa dar. Mit dem sog. 3. Binnenmarktpaket der EU wurden die Rahmenbedingungen für die Einrichtung der Energie-Regulierungsbehörden neu festgelegt. Die Mitgliedstaaten haben die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieses 3. Binnenmarktpakets so in Kraft zu setzen, dass den Richtlinien spätestens am 3. März 2011 nachgekommen werden kann. Daher werden die neuen Regelungen des E-RBG bereits vor dem Zeitpunkt in Kraft treten müssen, zu dem die Aufhebung des E-RBG durch die B-VG - Novelle in Aussicht genommen ist (1. Jänner 2012). Bezüglich der Ausgestaltung der erforderlichen Übergangsbestimmungen darf um die Aufnahme direkter Gespräche gebeten werden.

Weiters darf - da es sich bei der Tätigkeit der Energie-Control Kommission um eine spezialisierte Materie handelt - angeregt werden, für diese Agenden, einen eigenen Fachsenat im Verwaltungsgericht einzurichten.

Zu Punkt A. Bund Z. 32:

In Punkt A. Z.32 ist vorgesehen, dass die unabhängige Verwaltungsbehörde „Qualitätskontrollbehörde gemäß § 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen (Abschlussprüfungs- Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG), BGBl. I Nr. 84/2005“ aufgelöst werden soll.

Die Qualitätskontrollbehörde (QKB) fungiert nicht nur als Rechtsmittel- und Berufungsbehörde, sondern vielmehr auch als Aufsichts-, Kontroll- und Qualitätssicherungsorgan.

Die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben, wie zum Beispiel

- die Überwachung der Angemessenheit und der Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems,
- die Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung des Qualitätssicherungssystems,
- die Führung des öffentlichen Registers sowie
- die Erstellung eines jährlichen öffentlichen Berichtes über die Gesamtergebnisse des externen Qualitätssicherungssystems

werden künftig nicht vom Verwaltungsgericht wahrgenommen werden können.

Im Hinblick auf die genannten Aufsichts- und Kontrollaufgaben der Qualitätskontrollbehörde, die - nicht zuletzt auf Grund der europarechtlichen Vorgaben (Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen) - auch künftig wahrgenommen werden müssen, wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Qualitätskontrollbehörde (QKB) als Aufsichts-, Kontroll- und Qualitätssicherungsbehörde weiter besteht bzw. ohne zeitliche Unterbrechung im Sinne der Rechtssicherheit und der Erhaltung des Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften wieder errichtet wird.

Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde (QKB) müssen gem. § 20 Abs. 2 A-OSG insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig sein oder tätig gewesen sein und müssen über entsprechende Kenntnisse in den für die Ausübung der Tätigkeit der Abschlussprüfung relevanten Bereichen verfügen. Würde die rechtsprechende Tätigkeit der Qualitätskontrollbehörde (QKB) auf die Verwaltungsgerichte übergehen, würde das im Bereich des gegenständlichen Systems der externen Qualitätssicherung erforderliche spezifische Fachwissen und die Expertise der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Qualitätskontrollbehörde (QKB) bei Rechtsmittelentscheidungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Es sollte daher innerhalb des Verwaltungsgerichtes jedenfalls ein eigener Senat als Kollegialorgan eingerichtet werden.

IV. Legistische Anmerkungen:

Einige Bestimmungen werden in mehreren Z des Entwurfs mehrfach novelliert (z.B. Art. 88a in Z 15, 19, 20, 21 und 22). Hier wäre es zweckmäßiger und besser verständlich, in einer einzigen Novellierungsanordnung die gesamte Bestimmung neu zu fassen.

Das neue Kapitel "A. Verwaltungsgerichtsbarkeit" enthält ohne jede weitere Untergliederung Bestimmungen über drei verschiedene Organtypen, nämlich die Verwaltungsgerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Asylgerichtshof. Eine deutlichere Abgrenzung der Bestimmungen über diese drei Organe und eine entsprechende klare systematische Untergliederung wären zwecks besserer Übersicht wünschenswert. In diesem Zusammenhang sollte auch die Bestimmung im neuen Art. 136c Abs. 2 wie ihre derzeit geltende Vorläuferbestimmung, der Art. 132a, systematisch besser bei den Regelungen zum Verwaltungsgerichtshof angesiedelt werden.

V. Hinweis betreffend Übermittlung der Stellungnahme an das Parlament:

Die gegenständliche Stellungnahme wird u. e. dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 07.04.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.